



INHALT:

- Kreistagssitzung
- Kreisaußschußsitzung
- Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr
- Verkehrsregelung für die Kreisstraße STA 2 in Hechendorf, Gemeinde Seefeld
- EG-Förderung für Beratungsmaßnahmen für Technologieparks
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des Bacherner Moores und der Wörthseeinsel in den Gemeinden Inning a. A. und Wörthsee als Landschaftsbestandteil vom 17. Februar 1994, 401 V-173-5/2

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am Montag, dem 28. Februar 1994, 9.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, I. Obergeschoß, Zi.-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Vereidigung des neuen Kreistagsmitgliedes Hans Beigel (CSU)
 2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse
 3. Kreishaushalt 1994; Verabschiedung des Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzplanes des Landkreises Starnberg für 1994
 4. Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes 1994; Ermächtigung des Kreisaußschusses
 5. Bildung von Haushaltsresten aus den Haushaltsjahren 1993 und 1992
 6. Änderung des Gebietes der Stadt Germering, Landkreis Fürstentum, und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg
 7. Änderung der Richtlinien des Landkreises-Erziehungsgeldes
 8. Änderung des Kommunalen Jugendplanes
 9. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Kreisaußschußsitzung

Die nächste Sitzung des Kreisaußschusses des Landkreises Starnberg findet am Donnerstag, dem 3. März 1994, 14.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, I. Obergeschoß, Zi.-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse
 2. Antrag des Münchner Ruder- und Segelvereins „Bayern“ von 1910 e. V. auf Gewährung eines Investitionszuschusses nach den Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Starnberg für die Erneuerung einer Rudersteganlage
 3. Integration der ausländischen Mitbürger; Zuschüsse an den Ausländerbeirat und ausländische Vereine 1994
 4. Vollzug des Abfallbeseitigungskonzeptes und des Bayer. Abfall- und Altlastengesetzes; hier: Abfallbeseitigungsplan – Teilplan „übergeordnete Ziele“
 5. Ergänzung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Starnberg; getrennte Erfassung und Entsorgung von krankenhausspezifischen B-Abfällen
 6. Ergänzung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Starnberg; Antrag der Fraktion Die Grünen auf Kompostierung von Windeln, Einlagen und Zellstoffprodukten, eingegangen im Januar 1994
 7. Restmüllbehandlung und -beseitigung; Verhandlungen mit anderen Gebietskörperschaften
 8. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg am 8. 3. 1994 eine Fernmeldeübung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegendebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten bei den Gemeinden informieren.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekanntzugeben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Verkehrsregelung für die Kreisstraße STA 2 in Hechendorf, Gemeinde Seefeld

Das Landratsamt Starnberg erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 12, 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

1. Die auf der Ostseite im Zuge der Kreisstraße STA 2 (Bahnhofstraße) in Hechendorf auf den P+R-Plätzen eingerichteten Behindertenparkflächen werden aufgegeben. Als Ersatz werden auf der Westseite der Kreisstraße STA 2 gegenüber dem Bahnhofsgebäude Hechendorf neben der Omnibus-Haltestelle zwei Behindertenparkplätze eingerichtet.

2. Die am bisherigen Behindertenparkplatz angebrachten Zeichen 314, ergänzt mit Zusatzzeichen 1044-10 und dem Text „Nur mit Parkausweis sichtbar im Fahrzeug“ sind zu entfernen und entsprechend nach Ziffer 1 Satz 2 der Anordnung zu versetzen. Der Text im Zusatzzeichen 1044-10 ist jedoch zu ändern auf „Nur mit Parkausweis lesbar im Fahrzeug“.
3. Für die Ostseite der Kreisstraße STA 2 wird entlang des Bahnhofsgebäudes Hechendorf ein eingeschränktes Haltverbot erlassen, das durch Zeichen 286-10, 286-20 und 286-30 darzustellen ist.
4. Die Versetzung der Verkehrszeichen nach Ziffer 1 der Anordnung obliegt der Gemeinde Seefeld. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Zeichen nach Ziffer 3 der Anordnung obliegen dem Straßenbauamt München.
5. Die Anordnung in Ziffer 1 und 3 tritt mit Versetzung und Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

EG-Förderung für Beratungsmaßnahmen für Technologieparks

Die EG-Kommission hat aufgerufen zur Einreichung von Vorschlägen zwecks Teilnahme an der im Rahmen des Programms Sprint durchgeführten Beratungsmaßnahmen für Technologieparks. Gefördert werden sollen Durchführbarkeits- und Bewertungsstudien geplanter bzw. eingerichteter Technologieparks sowie die Überprüfung regionaler Infrastruktur für Innovationsunterstützung. Der Aufruf richtet sich an öffentliche und private Betreiber und Träger von Technologieparks. Die Förderung der Kommission beträgt 50 % (bis zu 75 % bei weniger entwickelten oder industriell zurückfallenden Regionen) der zuschufähigen Kosten für einen Beratungsauftrag mit einem Höchstbetrag von 60000 ECU je Durchführbarkeits- und Bewertungsstudie und von 120000 ECU für die Prüfung der regionalen Infrastruktur für Innovationsunterstützung.

Die Vorschläge sind zu richten an: Sprint – Beratungsmaßnahme für Technologieparks, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/D/4, L-2920 Luxemburg.

Bei dieser Stelle ist auch das Formblatt für die Einreichung der Vorschläge erhältlich. Der Vorschlag muß in 10facher Ausfertigung spätestens am 11. 3. 1994 bei der oben genannten Stelle vorliegen.

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des Bacherner Moores und der Wörthseeinsel in den Gemeinden Inning a. A. und Wörthsee als Landschaftsbestandteil vom 17. Februar 1994, 401 V-173-5/2

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl. S. 833) und Art. 22 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – (BayRS 753-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. 3. 1992 (GVBl. S. 46), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. Februar 1994, Nr. 820-8632-35/92, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Bacherner Moos mit seinem Verlandungs- und Niedermoorbereich sowie den aufgelassenen Naß- und Streuwiesen, die Wörthseeinsel mit seiner vorgelagerten Schilfzone sowie die Wasserfläche zwischen dem Moos und der Insel werden als Landschaftsbestandteil in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Bacherner Moos und Wörthseeinsel“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 46,7 ha und liegt in den Gemeinden Inning a. A. und Wörthsee, Landkreis Starnberg. Er umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1014, 1015, 1016, 1016/2, 1016/3, 1017 (Teilfläche), Gemarkung Eiterschlag, Gemeinde Wörthsee, und die Grundstücke Fl.-Nrn. 408 (Teilfläche), 408/1, 409, 410, 410/2, 411, 411/2, 837 (Teilfläche), 412 (Teilfläche), 833, 834, 835, 836, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning a. A.
- (2) Die Lage und die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Karten im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie in der Schutzgebietskarte.
- (3) Die südwestliche Grenze des Schutzgebietes zwischen dem Bacherner Moos und der Wörthseeinsel verläuft entlang einer Geraden von einem Punkt auf der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 408, Gemarkung Buch, der 80 m nordöstlich der Mündung des Inninger Baches entfernt liegt, zum alten Bootshaus auf der Wörthseeinsel (Fl.-Nr. 834, Gemarkung Buch).
- (4) Die Schutzgebietsgrenze im Südwesten, Süden und Osten der Wörthseeinsel verläuft in einem Abstand von 50 m entlang der Uferlinie der Insel und trifft nördlich der Insel auf einen Punkt, der sich aus der Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 411/2, Gemarkung Buch, um 50 m nach Südosten ergibt.

§ 3

Schutzzweck

- Zweck der Inschutznahme ist es,
1. die typische Eigenart des Verlandungsbereiches am Wörthsee mit dem dahinterliegenden Niedermoor, dem Zwischenmoor, den Streu- und Naßwiesen, dem Moorbirken- und Erlenwald sowie den Weiden- und Faulbaumgebüsch mit dem Krebsbach zu bewahren,
 2. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu sichern,
 3. die Lebensgemeinschaften der Moore und Wiesen sowie des Verlandungs- und Schilfbereiches zu erhalten,
 4. den Schilfstand zu erhalten und zu vermehren.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen sowie Anlagen in und am Gewässer, die der Genehmigung

nach Art. 59 BayWEG bedürfen, wie Stege, Bojen, Bootsliegendeplätze und Plattenbeläge am Seegrund (Stegersatz) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu ändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gehege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Sachen im Gelände zu lagern,
9. Feuer zu machen und zu betreiben,
10. zu zelten oder zu lagern,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
12. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
13. oberirdische über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdische Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder die Zu- und Abläufe des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
14. Gräben oder Drainagen neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
15. Entwässerungen vorzunehmen,
16. Streu- und Naßwiesen umzubringen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweidern und aufzuforsten,
17. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
18. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen.

- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ist es verboten,
1. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten Straßen, Wege und markierten Pfade zu betreten und zu befahren; das gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte;
 2. im Schutzgebiet außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu reiten.

- (3) Nach Art. 22 BayWG ist es verboten,
1. die Gewässer im Schutzgebiet mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren;
 2. in den Gewässern des Schutzgebietes zu baden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:
1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
 2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz und die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung und mit Genehmigung des Landratsamtes Starnberg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
 3. die natürliche, standortgerechte forstwirtschaftliche Nutzung;
 4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 5. die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie die Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes;
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht, ferner die Instandhaltung des Steges zur Insel;
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben und Drainagen mit Zustimmung des Landratsamtes Starnberg als Untere Naturschutzbehörde;
 8. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie bestehende Anlagen der Deutschen Bundespost;
 9. die Unterhaltung und die Nutzung der Gebäude auf der Wörthseeinsel in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Gebäude auf der Wörthseeinsel.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Starnberg unter der Voraussetzung des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a) in Verbindung mit Art. 22 BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Starnberg, 14. 2. 1994

LANDRATSAMT STARNBERG
i. A. Schaffrath, Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT STARNBERG
Dr. Widmann, Landrat



FRAUENHAUS

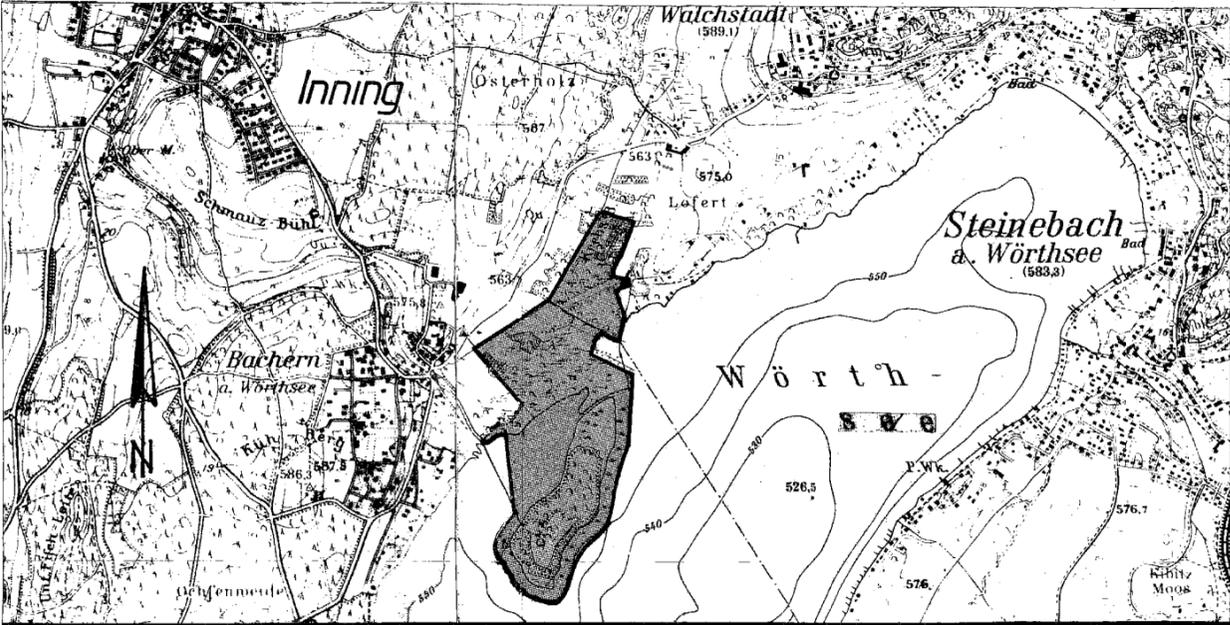
Hilfe für mißhandelte oder von Mißhandlung bedrohte Frauen

Telefon 08841/57 11

(täglich rund um die Uhr erreichbar)

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Matthias Rackwitz; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



SCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil "Bacher Moos und Würthseeinsel" in Inning / Würthsee, Landkreis Starnberg vom: 17. Februar 1994

Landratsamt
 Starnberg

A. Schaffrath

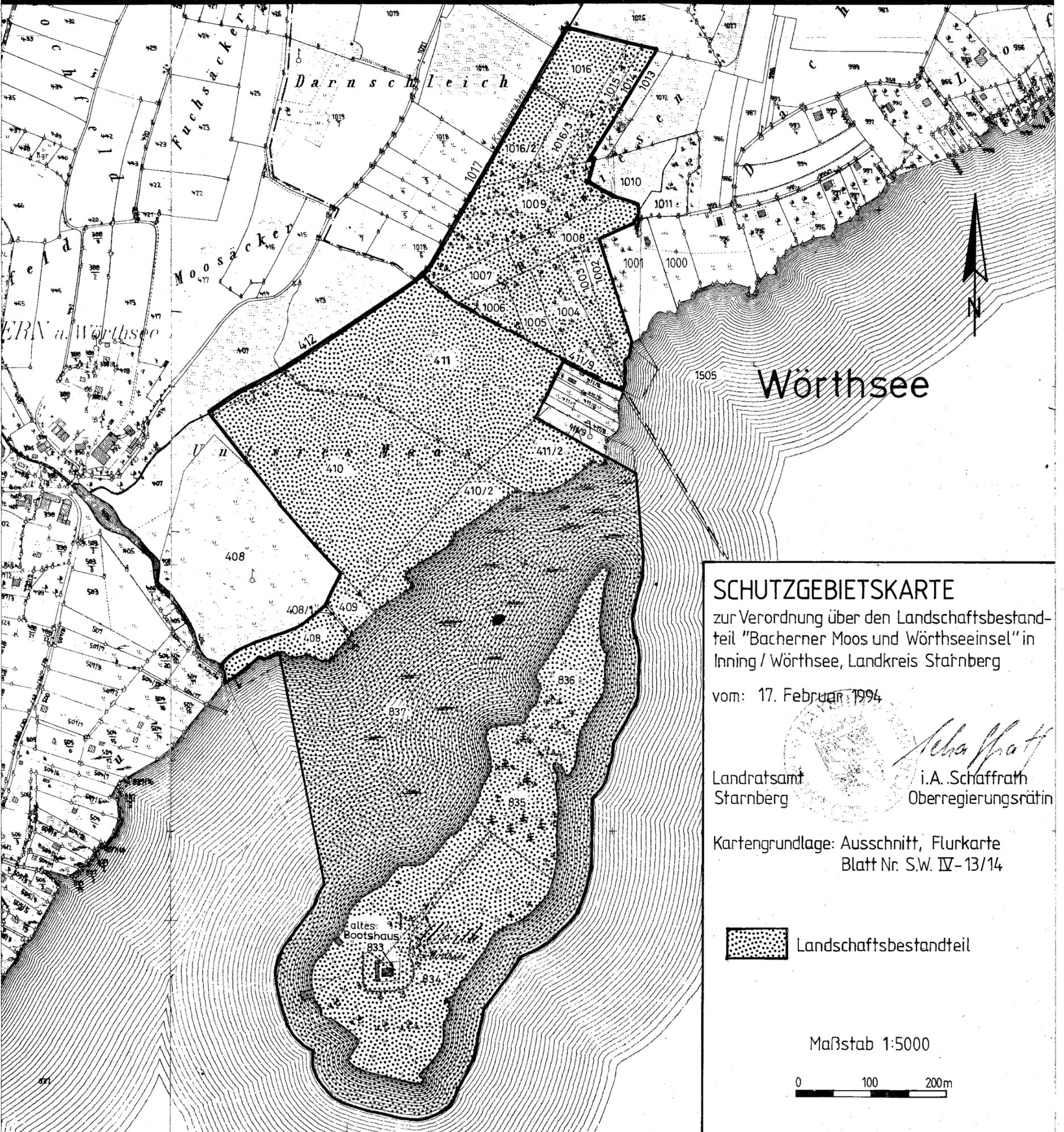
i.A. Schaffrath

ÜBERSICHTSKARTE

Kartengrundlage: Topographische Karte Bl. Nr. 8033

Maßstab: 1:25000

Landschaftsbestandteil



SCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil "Bacher Moos und Würthseeinsel" in Inning / Würthsee, Landkreis Starnberg vom: 17. Februar 1994

Landratsamt
 Starnberg

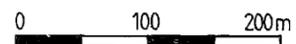
A. Schaffrath

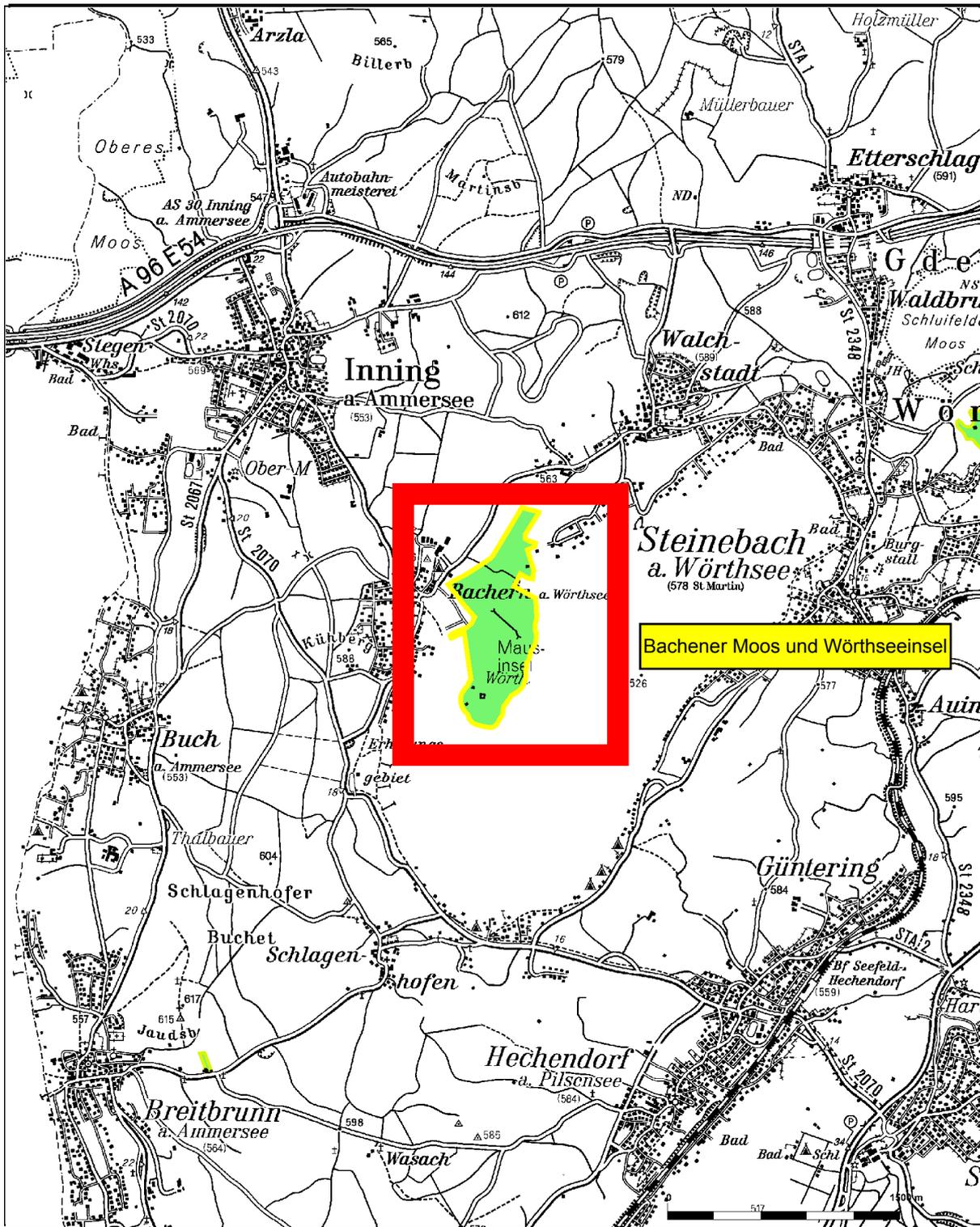
i.A. Schaffrath
 Oberregierungsratin

Kartengrundlage: Ausschnitt, Flurkarte
 Blatt Nr. S.W. IV-13/14

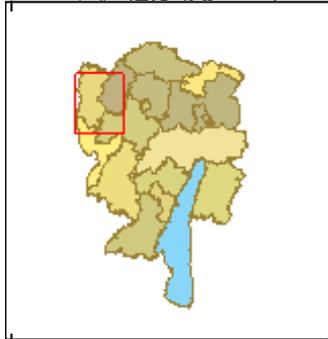
Landschaftsbestandteil

Maßstab 1:5000





Bachener Moos und Wörthseeinsel



LRA Starnberg GeoLIS



Maßstab 1: 40000

Bearbeiter:
bearbeitet von

Datum: 10.11.2006